

# FrontLine SIX x-clear AG

## Konformität mit dem Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

### Compliance mit dem Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)\*

\*Diese Informationen stützen sich auf Schweizer Recht (FinfraG-Gesetzgebung). Äquivalente Regelungen gelten auch im europäischen Recht (Art. 39 Abs. 4 und 5 EMIR) für Members, die in der Europäischen Union domiziliert sind.

#### 1.0 Überblick

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung, (FinfraV) sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die neue Gesetzgebung schafft zusammen mit der Nationalbankverordnung (NBV) regulatorische Grundlagen für Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) in der Schweiz, welches die Äquivalenz zu den entsprechenden regulatorischen Rahmenbedingungen im Ausland, insbesondere in der EU, gewährleisten soll. In Bezug auf SIX x-clear AG (nachfolgend «x-clear») ist diese Äquivalenz namentlich bezüglich der EMIR-Gesetzgebung der EU relevant (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und diesbezügliche technische Regulierungsstandards). Die Äquivalenz der Schweizer Gesetzgebung zu EMIR wurde bereits offiziell von der Europäischen Kommission mit ihrem Beschluss 2015/20142 anerkannt.

Betroffene Finanzmarktinfrastrukturen wie x-clear sind zur uneingeschränkten Einhaltung der neuen Vorschriften bis spätestens zum 31. Dezember 2016 verpflichtet. x-clear – die derzeit eine Bankzulassung hat (mangels eines FMI-Status bis 2016) – wird spätestens bis 31. Dezember 2016 bei der FINMA einen formellen Antrag auf Zulassung als FMI stellen. Alle gegenwärtig von x-clear angebotenen Produkte und Dienstleistungen werden auch unter der neuen FinfraG-Gesetzgebung fortgeführt.

Die FinfraG-Bestimmungen im Clearing-Geschäft richten sich zwar vorwiegend an zentrale Gegenparteien, enthalten aber auch Vorschriften, welche die Members direkt betreffen, insbesondere in Bezug auf die Kontensegregation (Art. 59 FinfraG) und die Übertragbarkeit (Art. 55 FinfraG).

#### 2.0 Zeitpunkt der Umsetzung

Die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen sind ab 1. Januar 2017 wirksam.

#### 3.0 Segregierung von Vermögenswerten (Art. 59 FinfraG)

##### 3.1 Segregierung der eigenen Vermögenswerte von denen indirekter Teilnehmer (Art. 59 Abs. 1 FinfraG)

Die Members sind verpflichtet, eigene Vermögenswerte (einschliesslich Forderungen, Verpflichtungen und Sicherheiten in Form von Wertschriften oder Geld) von denen ihrer indirekten Teilnehmer\*\* zu segregieren, indem für Letztere separate Konten bei x-clear geführt werden.

\*\*Terminologie des FinfraG, entspricht dem Begriff «Indirect Member» in der Contractual Relationship mit x-clear und dem Begriff «Kunde» in EMIR.

## FrontLine SIX x-clear AG

Konformität mit dem Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

### 3.2 Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Art. 59 Abs. 2 FinfraG)

Soweit nicht etwas anderes von den indirekten Teilnehmern verlangt wird (siehe nachfolgenden Abs. 3.3), darf das Member die Positionen und Sicherheiten des indirekten Teilnehmers in Omnibus-Konten bei x-clear führen. Diese Omnibus-Konten werden den indirekten Teilnehmern zugeordnet. Die Omnibus-Kunden-Kontentrennung stellt die Mindestanforderung der Trennung von den Vermögenswerten des Members dar.

### 3.3 Einzelkunden-Kontentrennung (Art. 59 Abs. 2 FinfraG)

Auf Verlangen eines indirekten Teilnehmers muss ein Member die Vermögenswerte eines indirekten Teilnehmers in spezifischen Konten bei x-clear von den Vermögenswerten anderer indirekter Teilnehmer des Members trennen.

Nähere Angaben finden Sie in Kapitel 20.0 AGB und in Kapitel 11.0 und 12.0 Clearingbestimmungen.

## 4.0 Angebot von x-clear an die Members

### 4.1 Segregierung

Das aktuelle Angebot von x-clear zur Kontentrennung steht im Einklang zum FinfraG und ist seit September 2014 verfügbar (siehe unsere Clearing Notice vom 9. September 2014), d.h. seit dem Zeitpunkt der Compliance von x-clear mit der EMIR-Gesetzgebung.

Damit die Members diese geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen können, benötigt x-clear entsprechende Instruktionen seitens ihrer Members. Die Instruktionen werden mittels **Formular 007 «NCM Instruction for account segregation and portability»** erteilt (siehe <http://www.six-securities-services.com/dam/downloads/clearing/forms/six-x-clear/clr-form-007-x-clear-ncm-en.pdf>):

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge auf Segregierung (Omnibus- oder Einzelkunden-Kontentrennung) spätestens bis 30. September 2016 bei x-clear einzureichen sind. Wir weisen darauf hin, dass x-clear ohne entsprechende Instruktion des Teilnehmers keine getrennten Konten aufsetzen wird.

Diesbezüglich erfolgt keine weitere Erinnerung.

Anträge, die nach dem 30. September 2016 eingehen, können lediglich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bearbeitet werden.

### 4.2 Verfahren für Übertragbarkeit und Default-Management

Die bestehenden Verfahren für die Übertragbarkeit und das Default-Management, die von x-clear implementiert wurden und angeboten werden, erfüllen die Anforderungen aufgrund der einschlägigen FMI- und Insolvenzvorschriften. Nähere Angaben finden Sie in Kapitel 28.0 AGB von x-clear.

## FrontLine SIX x-clear AG

### Konformität mit dem Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Die betreffenden Instruktionen sind vom GCM ebenfalls mittels Formular 007 «NCM Instruction for account segregation and portability» zu erteilen. Wird keine Instruktion zur Übertragbarkeit erteilt, findet gemäss Ziffer 28.2 AGB das Close-out-Verfahren Anwendung.

#### 5.0 Kontakte

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Client Service Team. Die Kontaktangaben finden Sie in der Kontaktliste von SIX SIS unter [www.six-securities-services.com](http://www.six-securities-services.com) > Login > SIX SIS Private > Kontakte > Kontaktliste von SIX SIS > Account Management / Client Service Team. Mail ([clientserviceteam@sisclear.com](mailto:clientserviceteam@sisclear.com))

Falls Sie weiterführende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktangaben finden Sie in der Kontaktliste von SIX x-clear unter > [www.six-securities-services.com](http://www.six-securities-services.com) > Clearing > Kontakte

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Art. **7.1 lit. f** und **25.3** der AGB von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass Members grundsätzlich selbst für die steuerlichen Anforderungen und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss dem Anwendbaren Recht verantwortlich sind und SIX x-clear AG keine Haftung für Gebühren oder sonstige negative Folgen übernimmt, die in Verbindung mit dem Clearing über SIX x-clear AG entstehen und auf steuerrechtliche Vorschriften oder Verordnungen der Steuerbehörden, die gemäss dem Anwendbaren Recht erlassen wurden, zurückzuführen sind.